

Bekanntmachungen

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Musikschule in der Fassung der Änderung vom 22. August 2023

vom 27.06.2024

§ 1

1. § 2 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

"(2) ³Die Änderung hat eine anteilige Umlegung des Defizits des Vorjahres im Verwaltungshaushalt für den Betrieb der Musikschule Starnberg auf die Benutzungsgebühren zum Ziel und erfolgt anhand der gemäß den ministeriellen Vorgaben für die bei Antragstellung auf staatliche Zuwendungen spätestens zum 31. März festgestellten Haushaltsergebnisse im Unterabschnitt Musikschule."

2. § 3 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

"(6) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Kündigung Wirksamkeit entfaltet. Gleiches gilt bei der Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Schulleitung (siehe § 13 Abs. 4 Schulordnung)."

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Für Benutzer, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Starnberg haben, wird ein Abschlag für

- a) Kurse aus dem *Elementarbereich – Grundstufe* von 15,0 %,
- b) Kurse für Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine jungen Menschen im Sinne des Abs. 9 sind, von 15,0 %,
- c) Kurse aus dem Bereich *Instrumental- und Vokalunterricht* von 52,5 %, sofern es sich bei dem betroffenen Benutzer um einen jungen Menschen im Sinne des Abs. 9 handelt, sowie aus den Bereichen *Musikalische Aufbaustufe* und *Kernfächer* von 52,5 %, gewährt."

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"(2) Für Benutzer, die ihren Hauptwohnsitz in einer Vertragsgemeinde haben, werden Abschläge und/oder Ermäßigungen gemäß den geltenden Bestimmungen der jeweiligen Zweckvereinbarung gewährt."

5. § 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

"(3) Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung gemäß der Abs. 4 bis 8 nur denjenigen Benutzern gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Starnberg haben."

6. § 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

"(4) 1Auf Antrag erhalten Benutzer, die junge Menschen im Sinne des Abs. 9 sind und Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch, § 34 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, § 6b Bundeskindergeldgesetz oder § 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz haben, eine Gebührenermäßigung von 50,0 % auf die jeweilige Unterrichtsgebühr."

7. § 5 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

"(6) Benutzern, die zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegen und junge Menschen im Sinne des Abs. 9 sind, wird eine Ermäßigung von 10,0 % auf die Unterrichtsgebühr für diese Fächer gewährt, sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs. 4 gewährt wird. Keine Berücksichtigung bei der Mehrfächerermäßigung finden die Belegungen von Haupt- und/oder Nebenfach in der Förderklasse 2."

8. § 5 Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:

"(10) Bei Fächern, für die vom Schulträger ein Schülermangel festgestellt wurde, können auch anderen Benutzern der Musikschule als denen im Sinne des Abs. 1 und 2 Abschläge gewährt werden."

9. § 6 erhält folgende neue Fassung:

- "(1) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall außerhalb von Schulferien und Feiertagen von mehr als drei Unterrichtsstunden in einem Schuljahr wird die Gebühr, ab der vierten entfallenen Stunde, auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Ausfall von einem zeitlich begrenzten Angebot im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt eine Erstattung in Höhe von 100,0 % der entrichteten Teilnahmegebühr.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzuholen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (3) Findet eine Teilnahme an einem zeitlich begrenzten Angebot im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung aus Gründen nicht statt, die der Benutzer persönlich zu verantworten hat, so behält sich die Musikschule Starnberg eine Erstattung der Teilnahmegebühr abzüglich aller angefallenen Kosten vor."

§ 2

Die anliegende Gebührentabelle im Sinne der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Musikschule erhält die in der Anlage abgedruckte Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Starnberg, 27.06.2024
Stadt Starnberg

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

Anlage: Gebührentabelle im Sinne der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Musikschule

| Angebot/Kurs | Sozialform | Dauer / Turnus | Altersgruppe | Jahresgebühr ab 01.09.2024 | | | | |
|---|---------------------|--|--|----------------------------|--|--|------------|--|
| | | | | ohne Abschlag | für Einheimische | | | mit Abschlag 15,0 % bzw. 52,5 % und Ermäßigung nach § 5 Abs. 4 und/oder Abs. 7 |
| | | | | | mit Abschlag 15,0 % nach § 5 Abs. 1 Lit. a und b | mit Abschlag 52,5 % nach § 5 Abs. 1 Lit. c | | |
| Elementarbereich – Grundstufe | | | | | | | | |
| Musikschulgarten | Gruppe | 60 Minuten, wöchentlich | Kleinkind, ab 18 Monate, plus ein Elternteil | 539,00 € | 458,00 € | | 229,00 € | |
| Musikalische Früherziehung | Gruppe | 60 Minuten, wöchentlich | Vorschulalter | 539,00 € | 458,00 € | | 229,00 € | |
| Musikalische Aufbaustufe | | | | | | | | |
| IKARUS – Die Musikentdecker | Gruppe | 60 Minuten, wöchentlich | 6 bis 8 Jahre | 1.051,00 € | | 499,00 € | 250,00 € | |
| Percussionklasse | Gruppe | 45 Minuten, wöchentlich | 6 bis 8 Jahre | 1.051,00 € | | 499,00 € | 250,00 € | |
| Instrumental- und Vokalunterricht | | | | | | | | |
| <i>Gruppenunterricht</i> | | | | | | | | |
| 45 Minuten, inkl. Kernfach | 2er Gruppe | 45 Minuten, wöchentlich | ab 6 Jahre | 1.787,00 € | 1.519,00 € | 849,00 € | 424,00 € | |
| | 3er Gruppe | 45 Minuten, wöchentlich | ab 6 Jahre | 1.191,00 € | 1.012,00 € | 566,00 € | 283,00 € | |
| 60 Minuten, inkl. Kernfach | 3er Gruppe | 60 Minuten, wöchentlich | ab 6 Jahre | 1.588,00 € | 1.350,00 € | 754,00 € | 377,00 € | |
| | 4er Gruppe | 60 Minuten, wöchentlich | ab 6 Jahre | 1.191,00 € | 1.012,00 € | 566,00 € | 283,00 € | |
| | 5er und mehr Gruppe | 60 Minuten, wöchentlich | ab 6 Jahre | 953,00 € | 810,00 € | 453,00 € | 226,00 € | |
| <i>Einzelunterricht</i> | | | | | | | | |
| "Standardunterricht", inkl. Kernfach | solo | 30 Minuten, wöchentlich | ab 6 Jahre bis Ende Schulzeit | 2.383,00 € | | 1.132,00 € | 566,00 € | |
| "Förderklasse 1", inkl. Kernfach | solo | 45 Minuten, wöchentlich | ab 6 Jahre bis Ende Schulzeit | 3.574,00 € | | 1.698,00 € | 849,00 € | |
| "Förderklasse 2" (SVA), inkl. Kernfach und inkl. Instrumentennutzungsgebühr | solo | insgesamt 90 Minuten, wöchentlich für ein Haupt- und ein Nebenfach | nach 6 Jahren Unterricht im Hauptfach bis Ende Schulzeit | 3.574,00 € | | 1.698,00 € | 849,00 € | |
| Erwachsene, inkl. Kernfach | solo | 30 Minuten, wöchentlich | Volljährige (ohne Zugangsvoraussetzung § 5 Abs. 9) | 2.383,00 € | 2.025,00 € | | 1.013,00 € | |
| | solo | 60 Minuten, 14-täglich | Volljährige (ohne Zugangsvoraussetzung § 5 Abs. 9) | 2.383,00 € | 2.025,00 € | | 1.013,00 € | |
| | solo | 30 Minuten, 14-täglich | Volljährige (ohne Zugangsvoraussetzung § 5 Abs. 9) | 1.191,00 € | 1.013,00 € | | 506,00 € | |
| Kernfächer | | | | | | | | |
| Ensemblefächer | Gruppe | wöchentlich / Blockseminar | je nach Angebot / Kursbeschreibung | 450,00 € | | 214,00 € | 107,00 € | |
| Ergänzungsfächer | Gruppe | wöchentlich / Blockseminar | je nach Angebot / Kursbeschreibung | 450,00 € | | 214,00 € | 107,00 € | |
| Überlassungsgebühr | | | | | | | | |
| Jahresmiete für ein Leihinstrument | | | | 220,00 € | | | | |
| Instrumentennutzungsgebühr | | | | | | | | |
| Klavier oder Cembalo (nur bei Belegung des Unterrichtsfachs Klavier oder Cembalo) | | | | 55,00 € | | | | |

Starnberg, 27.06.2024

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 8173, 1. Änderung

für das Gebiet zwischen Schießstättstraße, Hanfelder Straße, Bozener Straße, Josef-Sigl-Straße und Am Kreuth als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8173 1. Änderung in der Fassung vom 17.06.2024 ist mit seiner Begründung in der Zeit vom

11.07.2024 bis einschließlich 23.08.2024

im Internet unter <https://www.starnberg.de/buergerservice-verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen> sowie unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> abrufbar.

Die im Internet veröffentlichten Unterlagen sind während der Veröffentlichungsfrist zudem in Papierform während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg (barrierefreier Zugang), am Empfang einsehbar.

Während der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, bevorzugt an bauleitplanung@starnberg.de, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich. Die im Entwurf des Bebauungsplans genannten DIN-Normen werden ebenfalls am Empfang zur Einsicht bereitgehalten.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Starnberg, den 27.06.2024

Patrick Janik
Erster Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 8173 1. Änderung
- Umgriff -



Bebauungsplan Nr. 8029 für das Gebiet zwischen Bahnlinie, Oberer Seeweg und Possenhofener Straße, Gemarkungen Söcking und Starnberg, 3. Änderung

Fassung des Änderungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 unter Benennung der Planungsziele die Änderung des Bebauungsplans Nr. 8029 in seiner 1. Änderungsfassung beschlossen. In der Sitzung des Bauausschusses am 25.01.2024 erfolgte eine Konkretisierung der Planungsziele und Bestätigung des Änderungsbeschlusses. Das Verfahren wird unter dem Titel der 3. Änderung geführt, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Das Gebiet umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 407/5, 407/6, 407/7, 407/8, 410, 410/5 und 410/6, jeweils der Gemarkung Starnberg, sowie die Grundstücke Fl. Nrn. 930/16, 930/19 und 930/20, jeweils der Gemarkung Söcking. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

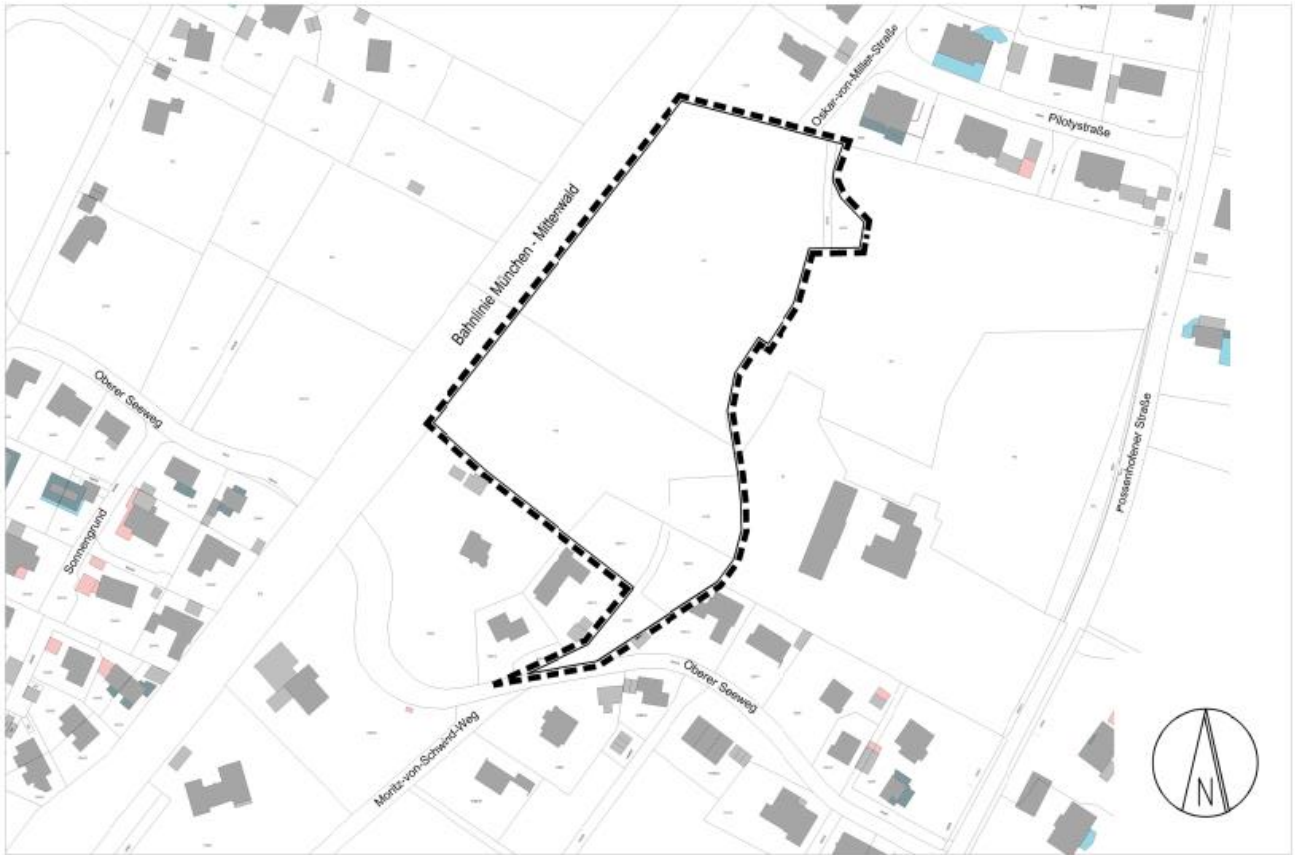
Mit dem Bebauungsplan sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Schaffung von Wohnraum für nach den Starnberger Kriterien berechnete Personen, sofern dies im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen möglich ist,
- Zulassung einer dem städtebaulichen Kontext angemessenen verdichteten Bebauung,
- Überprüfung und ggf. Aktualisierung der immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen,
- Festsetzung einer angemessenen Grünausstattung des Wohngebiets,
- Festsetzung von Maßnahmen für die Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien,
- Festsetzung von Flächen und Maßnahmen zur gesicherten Niederschlagswasserbeseitigung bei Starkregenereignissen,
- Neuorganisation der Erschließungsflächen unter Berücksichtigung ausreichender Flächen für die Feuerwehr und Flächen für den ruhenden Verkehr, wobei eine Erschließungslösung angestrebt wird, welche für die Anlieger der Piloty- und Oskar-von-Miller Straße einerseits und für die Anlieger des Oberen Seewegs andererseits eine gleichmäßige Verteilung der Verkehrslast herbeiführt.

Sobald der Bebauungsplanentwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Starnberg, den 27.06.2024

Patrick Janik
Erster Bürgermeister



3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8029

Impressum



Herausgeber: Stadt Starnberg | Vogelanger 2 | 82319 Starnberg
Verantwortlich: Patrick Janik, Erster Bürgermeister
Redaktion: Amt für Standortförderung, Kultur, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar: www.starnberg.de